

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
1 Landesdirektion Sachsen 09105 Chemnitz, vom 08.01.2017	<p>Raumordnerische Stellungnahme zum Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken dagegen, dass die Stadt Freital, eingeordnet als Mittelzentrum nach Z 1.3.7 des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2013, ihr im Entstehen begriffenes Gewerbegebiet auf überwiegend früherem Bahngelände erweitert. Hierbei gilt es auch, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG (darunter dem Naturschutz und –ausgleich und dem Hochwasserschutz) Rechnung zu tragen.</p> <p>In seiner Vorprüfung im Dezember 2016 hat das Freitaler Stadtplanungsamt zusammen mit dem beauftragten Landschaftsarchitekturbüro Grohmann, Dresden, zu Recht angemerkt, dass der aus dem Jahr 2006 stammende Flächennutzungsplan angepasst werden muss. Nach Angaben dieser Vorprüfung wird das geschehen, nachdem das beim Eisenbahn-Bundesamt laufende Entwidmungsverfahren zu dem aufgelassenen Bahngelände abgeschlossen sein wird. Jene Bahnbelange werden danach, so die Intention, als Gewerbefläche ausgewiesen.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>keine Bedenken vorgetragen</p>
2. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt Postfach 100253/54 01782 Pirna, vom 16.01.2018	<p>Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark - Erweiterung“, Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 / Verfahren nach § 13 a BauGB</p> <p>Im Rahmen der Anhörung als Behörde/ Träger öffentlicher Belange beteiligen Sie das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Prüfung öffentlich-rechtlicher Interessen. Zur Beurteilung lagen die Planunterlagen in der Fassung vom Mai 2017 vor. Im Ergebnis der Prüfung aller Belange ergibt sich folgende Stellungnahme.</p> <p>Bauleitplanung</p> <p>Die Aussagen zur Altlastensanierung sind zu korrigieren und zu qualifizieren. Bei Vorlage der Planunterlagen konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob weitergehende Festsetzungen erforderlich sind. Deren Notwendigkeit wäre anhand der Ausführungen unter „Bodenschutz“ nochmals zu prüfen.</p> <p>Gemäß dem Mustererlass (ME) der Fachkommission „Städtebau“ der ARGEBAU</p>	<p>Den Forderungen wird gefolgt.</p> <p>Der Text der Begründung wird entsprechend redaktionell korrigiert und ergänzt.</p> <p>Zur Klarstellung: Der gesamte Geltungsbereich ist als Fläche, dessen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, darzustellen. Dies ist in der Planfassung vom Mai 2017 geschehen.</p>

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<p>zur „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen...bei der Bauleitplanung...“ hat die Gemeinde zu prüfen, ob der Bebauungsplan vor der Behandlung der Bodenbelastung in Kraft gesetzt werden kann. Dies ist u.a. möglich, wenn „eine Kennzeichnung ausreichend ist, weil die Durchführung der Maßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls künftigen Verwaltungshandeln überlassen werden kann. Dabei erfordert das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung, dass die technische und wirtschaftliche Machbarkeit der erforderlichen Bodenbehandlung hinreichend genau prognostiziert werden kann und dass die rechtliche Umsetzung durch die nachfolgenden Verwaltungsverfahren gesichert ist.“ entsprechende Ausführungen sind in der Begründung zu ergänzen.</p> <p>Wegen der Betroffenheit des Artenschutzes sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich.</p> <p>Abfall und Bodenschutz</p> <p>In der Begründung Seite 7 wird darauf verwiesen, dass im Bebauungsplan Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dargestellt werden. Dies betrifft nahezu den gesamten Geltungsbereich. Weiter wird ausgeführt, dass „entsprechende Sanierungsmaßnahmen und -konzepte ... auf der Grundlage der vorliegenden Sondierung und Analysen ... in Vorbereitung“ sind.</p> <p>Die Aussage auf Seite 10 der Begründung, dass die Fläche durch den bisherigen Grundstückseigentümer saniert wird, ist nicht korrekt. Dessen Sanierung betrifft lediglich strahlenschutzrechtliche Aspekte, aber nicht die Umsetzung der Anforderungen nach Bodenschutzrecht. Die Ausführungen sind zu korrigieren.</p> <p>Die Empfehlung, PKW Stellplätze und Feuerwehrezufahrten in sickerfähiger Bauweise anzulegen (Begründung Seite 15) ist kritisch zu sehen, solange die Belastungen des Bodens und damit mögliche Schadstoffverlagerungen Richtung Grundwasser nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Im Zusammenhang mit den für die geplante Sanierung vorgelegten Unterlagen (Gefährdungsbewertung und Sanierungsplanung (Dr. Born / Dr. Ermel GmbH) vom</p>	<p>Richtig ist, dass eine radiologische Sanierung für Teilflächen, auf denen dies notwendig war, durch den bisherigen Grundstückseigentümer, die DB AG, durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Sanierungsmaßnahmen sind im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu konkretisieren und können somit mit hinreichender Sicherheit dem künftigen Verwaltungshandeln überlassen werden.</p> <p>Den Forderungen wird gefolgt.</p> <p>Der Text der Begründung wird entsprechend redaktionell korrigiert und ergänzt.</p> <p>Der Empfehlung „sickerfähiger Bauweise“ wird eine entsprechende textliche Ergänzung mit dem Hinweis hinzugefügt, dass dies nur dann möglich ist, wenn eine Belastung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die Unterlagen zur Gefährdungsbewertung werden gemäß den Anmerkungen überarbeitet und eine zusammen-</p>
--	---	---

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<p>13.10.2016) werden folgende Anmerkungen gemacht. Es fehlen Ausführungen zum Tiefbau und zur geplanten Sanierung und Erkundung (Bedingung). Es ist mit Schwermetallbelastungen (u.a. mit Uran, Cadmium, Chrom, Kupfer und Belastungen mit Arsen zu rechnen. Insbesondere sind deshalb Staubabwehungen (mögliche Aufnahme von Schadstoffen über den Respirationstrakt und die Haut) zu vermeiden. Es ist bei Tiefbauarbeiten mit den Anfall belasteter Abfälle und somit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.</p> <p>Bei der radiologischen Sanierung des südlichen Teils FI 01-FI 07 (Teilfläche 006 „Umschlagplatz Uranerz“ der SALKA-Nr. 90200748) wurden umfangreiche Auffüllbereiche aufgeschlossen. Eine Entfernung erfolgte nur in radiologisch relevanten Bereichen. Restbelastungen überschritten z.B. in den Proben MP Sohle TB und MB Stoß TA/TB/TD den Prüfwert für Arsen für Gewerbeflächen. In den hier vorliegenden Gefährdungsbewertungen wurden der Pfad Boden – Mensch sowie der Parameter Uran bislang nicht untersucht.</p> <p>Laut ME ist die Aufnahme von Hinweisen in den Bebauungsplan denkbar.</p> <p>Gewässerschutz</p> <p>Aus Sicht des Referates Gewässerschutz besteht Ergänzungsbedarf hinsichtlich der im Plangebiet anzuordnenden Grundwasserabstrommessstellen. (Sanierungsplan Altstandort SALKA-Nr. 90200748).</p> <p>Die Unterlagen der Genehmigungsplanung (Stand November 2017) für die abwassertechnische Erschließung liegen dem Referat Gewässerschutz seit Ende November 2017 vor. Die im B-Plan zur Sicherung von Leitungsrechten zugunsten der Stadt Freital eingetragenen Flächen weichen teilweise von der Lage der Abwasseranlagen gemäß Genehmigungsplanung ab.</p> <p>Es bestehen folgende Anforderungen:</p> <p>1. Für die im B-Plan als zu erhalten eingetragene Grundwassermessstelle 2/2012</p>	<p>fassende Textpassage als redaktionelle Ergänzung in den Textteil der Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Forderung wird gefolgt.</p> <p>Gemäß aktuellen Aussagen des Erschließungsplaners werden anstelle der vorhandenen Grundwassermessstelle im Plangebiet drei neue Grundwassermessstellen errichtet. Diese Standorte werden entsprechend als redaktionelle Ergänzung in die Planzeichnung aufgenommen. Die vorhandene Grundwassermessstelle wird zurückgebaut.</p> <p>Die zur Sicherung von Leitungsrechten im B-Plan eingetragenen Flächen wurden geprüft. Eine Korrektur ist nicht erforderlich.</p>
--	--	--

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<p>ist im Abgleich mit der aktuellen Genehmigungsplanung zur abwassertechnischen Erschließung die beeinträchtigungsfreie Erhaltung sicherzustellen. Die Grundwassermessstelle wird an diesem Standort zwingend zur Kontrolle der Restbelastungen im Bereich des Technologieparks 1. BA (Abstrommessstelle) und zugleich als Anstrommessstelle im Rahmen Sanierungsplan Altstandort SALKA-Nr. 90200748 benötigt. Im Fall einer unabwendbaren Beeinträchtigung ist ein mit dem Referat Abfall/Boden/Altlasten abgestimmter Ersatzstandort im B-Plan zu kennzeichnen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Angaben zur Lage der im Plangebiet anzuordnenden zwei Grundwasserabstrommessstellen (Sanierungsplan Altstandort SALKA Nr. 90200748) sind z.B. im Punkt Wasserpotenzial zu ergänzen. Sollten sich die Messstellen künftig auf privaten Grundstücken befinden, ist deren Errichtung, Erhalt und Zugänglichkeit zu sichern. 3. Die zur Sicherung von Leitungsrechten im B-Plan eingetragenen Flächen sind auf Aktualität zu prüfen und wenn erforderlich anzupassen. <p>Naturschutz</p> <p>Die artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit kann nur unter den nachfolgenden naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen erreicht werden. Naturschutzrechtliche Bedingungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Erfassung der Fledermäuse im und am Bahngelände wird in der Zeit vom April bis Oktober 2018 nachgeholt und konkrete Maßnahmen der Schaffung von Ersatzquartieren in räumlicher Nähe geplant und 2018 umgesetzt. 2. Alternativ zur Erfassung der Fledermäuse kann auch eine Potenzialabschätzung des Gebäudes als Fledermausquartier vorgenommen werden. Dazu ist eine Begehung des gesamten Gebäudes erforderlich. Die ggf. erforderlichen Ersatzquartiere für Fledermäuse werden der Vermarktung des Gebäudes geschaffen. 3. Für die fachliche Begleitung und Überwachung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. 4. Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V6, CEF2, CEF 3.1, CEF 3.2 sowie CEF 3.3 werden, 	<p>Den Forderungen wird gefolgt.</p> <p>Den genannten naturschutzrechtlichen Bedingungen wird gefolgt. Im Einzelnen wird auf die Bedingungen wie folgt eingegangen:</p> <p>Zu 1.: Es erfolgt eine Kartierung der Fledermäuse durch das Naturschutzzentrum Dresden (NSI) im genannten Zeitraum. Werden Fledermäuse nachgewiesen, werden Ersatzquartiere entsprechend Vorschlag des NSI realisiert.</p> <p>Zu 2. Da eine konkrete Erfassung durch das NSI durchgeführt wird, ist die Erarbeitung einer Potenzialanalyse nicht erforderlich.</p> <p>Zu 3. Die ökologische Bauüberwachung für die Artenschutzmaßnahmen erfolgt durch das NSI.</p>
--	--	--

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<p>wie geplant, umgesetzt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Um genügend Vorlauf für die Entwicklung der Ausgleichsflächen für die Zauneidechsen zu schaffen, sind die strukturverbessernden Maßnahmen bis zum 31. März 2018 fertigzustellen. 6. Eine Umsiedlung von Zauneidechsen in der Vegetationsperiode 2018 ist nur aus dem Bereich des Radonsanierungsgebietes zulässig. Die Zauneidechsen aus den übrigen Bereichen des B-Plangebietes werden frühestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Ersatzhabitats in diese umgesiedelt. 7. Für die Umsiedlung der geschätzten Größe der Zauneidechsenpopulation B-Plangebiet sind für den Bereich der Radonsanierungsfläche 30 Fangstunden und für den übrigen Bereich 120 Fangstunden in den Monaten April bis Mitte Juni und August bis Mitte Oktober zu veranschlagen. 8. Für die Umsetzung der CEF 3.3 werden mardersichere Nistkästen der Firma Strobel verwendet (Art-Nr. 810). Ein Teil der Kästen kann dabei auch in der Nähe des Ternickelteiches und im Grünen Tälchen angebracht werden. 9. Die Umsiedlungsflächen und Ersatzquartiere werden für 25 Jahre durch regelmäßige Pflege erhalten. Die Pflege und der Erhalt sind vertraglich mit geeigneten Auftragnehmern zu sichern. 10. Es wird im 1. und 2. Jahr nach der Umsiedlungsaktion eine Erfolgskontrolle auf den Umsiedlungsflächen vorgenommen. <p>Begründung:</p> <p>zu 1. und 2.) Entgegen der naturschutzrechtlichen Forderung in der Stellungnahme des LRA vom 30.01.2017 wurde im Jahr 2017 keine Erfassung der Fledermäuse im Plangebiet und insbesondere im und am alten Bahnhofsgebäude vorgenommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung lässt demzufolge Fragen zur Funktion des Gebäudes als fledermausquartier offen. In der vom NSI Dresden erstellten saP wird eine Klärung dieser Sachverhalte auf den Zeitpunkt der zukünftigen Nutzung verschoben. Eine alternative qualifizierte worst-case-Betrachtung kann im Gutachten nicht vorgenommen werden, da zu deren Erstellung mindestens eine Begutachtung des Gebäudeinneren erforderlich wäre. Die Begutachtung des Gebäudes fand aber ausschließlich von außen statt (siehe saP S.12).</p>	<p>Zu 4. Die Vermeidungsmaßnahmen werden entsprechend Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung umgesetzt: V2: Die Bauzeiten werden zwischen NSI und Projektsteuerung abgestimmt, um Konflikte zu vermeiden. In Bereichen, wo die DB AG bereits saniert hat, können Erschließungsarbeiten kurzfristig ausgeführt werden. V3: Die Bergung und Umsiedlung der geschützten Arten erfolgt im Rahmen der ökologischen BÜ durch das NSI. Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen werden bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt. V4: Die ökologische Baubegleitung wird entsprechend Bedingung 3 durch das NSI durchgeführt. V5: Im B-Plan sind Teile der vorhandenen Gehölzflächen zur Erhaltung festgesetzt. Ebenso sind die externen Ausgleichsflächen für die Zauneidechse festgesetzt. Deren Unterhaltung wird durch den Vorhabenträger TGF für einen Zeitraum von 25 Jahren mittels Pflegevereinbarung gesichert. V6: Im B-Plan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass das Kollisionsrisiko an Glasflächen zu mindern ist. CEF 2: Es sind 2 externe Habitatflächen für Zauneidechsen festgesetzt. Beide Flächen werden bis April 2018 fertiggestellt sein. CEF 3.1: In beiden externen Flächen werden Gehölze mit Dornen gepflanzt. CEF 3.2: Im B-Plangebiet werden Gehölzflächen erhalten, dies ist entsprechend festgesetzt. CEF 3.3 Mardersichere Nistkästen werden an den Bestandsbäumen im Plangebiet aufgehängt.</p> <p>Zu 5.: Die südliche Habitatfläche (in Höhe Schrott-Kunze) ist bereits fertiggestellt. Die 2. Fläche an der Porzelleine wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde</p>
--	---	---

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<p>Für die Erstellung eines Artenschutzkonzeptes für gebäudebewohnende Fledermäuse ist eine zeitnahe Prüfung des Gebäudes erforderlich,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. um die artenschutzrechtlichen Belange und sich daraus ggf. ergebende artenschutzrechtliche Restriktionen vor der Vermarktung des Gebäudes zu klären 2. um die ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen mit zeitlichem Vorlauf umsetzen zu können 3. um den Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wirksam zu vermeiden <p>zu 3.) Die saP weist eine Reihe von Maßnahmen der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus. Dazu kommen noch Maßnahmen zur vorzeitigen Sicherung der Habitatfunktion für die betroffene Population (CEF). Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist im Wesentlichen von Zeitpunkt und Art der Umsetzung abhängig. Daher ist die Begleitung der Maßnahmen durch ein sachkundiges Büro mit den entsprechenden Referenzen erforderlich.</p> <p>zu 4.) Die im Ergebnis der saP aufgestellten Maßnahmen der Vermeidung von Verbotstatbeständen und zur Sicherung von Populationen sind unverzichtbar für die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens.</p> <p>zu 5. u. 6.) Die Ausgleichsflächen sollen eine hohe Zahl an Zauneidechsen aufnehmen, die aus anderen Teilen des B-Plangebietes umgesiedelt werden müssen. Um die Ansprüche der Zauneidechsen zu erfüllen ist eine „Einlaufzeit“ der Ersatzhabitats erforderlich. In dieser Zeit muss sich eine ausreichende Nahrungsgrundlage in Form von wirbellosen Organismen entwickeln, um ein dem Zielbestand der Zauneidechse angepasstes Nahrungsangebot sicherzustellen.</p> <p>Es ist begründet davon auszugehen, dass im Bereich der Radon-Sanierungsfläche eine geringere Siedlungsdichte der Zauneidechse vorzufinden ist. Das liegt zum einen an der Bodenumlagerung, die im Rahmen der Sanierung</p>	<p>bis 30.04.2018 fertiggestellt.</p> <p>Zu 6. Die Umsetzung der Eidechsen aus dem Radonsanierungsgebiet erfolgt 2018, die Umsetzung von anderen Flächen erfolgt 1 Jahr nach Fertigstellung der Ersatzhabitats.</p> <p>Zu 7.: Der Aufwand für das Abfangen der Zauneidechsen wird durch das NSI entsprechend der Vorgabe eingeplant.</p> <p>Zu 8. Die mardersicheren Nistkästen werden durch die TGF GmbH im Baugebiet angebracht.</p> <p>Zu 9.: Für die 25-jährige Pflege der beiden Habitatflächen wird die TGF GmbH geeignete Fachfirmen beauftragen.</p> <p>Zu 10.: Das Monitoring auf den Habitatflächen wird durch das NSI durchgeführt.</p>
--	--	--

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<p>vorgenommen wurde und die auch zur Beseitigung der Vegetation geführt hat. Andererseits wurde hier 2016 schon eine Umsiedlung von Zauneidechsen vorgenommen, die zu einer deutlichen Verringerung der Population in diesem Bereich geführt haben dürfte. Daher kann in diesem Fall schon eine Umsiedlung aus der Teilfläche der Radonsanierung vorgenommen werden.</p> <p>zu 7.) Der veranschlagte Fangaufwand zur weitgehenden Vermeidung des Tötungsverbot der Zauneidechsen einer geschätzten Populationsgröße von 230 Tieren basiert auf Erfahrungswerten und berücksichtigt die zunehmende Steigerung des Aufwandes am Ende einer Fangperiode.</p> <p>zu 8.) Die Verwendung mardersicherer Nistkästen ist erforderlich, um sichere Brutplätze aus Ersatz aus Ersatzquartier zu bieten. Vielen Nistkastentypen für Halbhöhlenbrüter, wie den Gartenrotschatz, sind für Steinmarder zugänglich und bieten demzufolge keinen Schutz vor diesen im Siedlungsbereich häufigen Fressfeind.</p> <p>Die veranschlagte Zahl an Nistkästen ist im B-Plangebiet mangels geeigneter Bäume nur schwer unterzubringen. Die Verbesserung des Angebotes sicherer Brutplätze im Bereich Ternickelteich und Grünes Tälchen erscheint daher sinnvoll.</p> <p>zu 9. u. 10.) Die Funktionalität der Ersatzflächen für die Zauneidechsen und der Quartierhilfen ist von deren Pflege bzw. Wartung abhängig. Diese Unterhaltung muss vertraglich geregelt und finanziert sein, um deren langfristige Funktionalität zu sichern.</p> <p>Es ist notwendig den Erfolg der Umsiedlung zu dokumentieren bzw. zu kontrollieren, um zeitnah ggf. erforderliche Maßnahmen zur Nachbesserung vornehmen und den Erfolg der Maßnahme zu sichern.</p> <p>Forst</p> <p>Hinweise zur Pflanzliste:</p>	
--	---	--

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
	<p>Auf Grund des Eschentriebsterbens sollte auf die Pflanzung von „Gemeiner Esche“ verzichtet werden.</p> <p>Im Stadtgebiet von Freital gibt es eine ganze Reihe von Kleingartenanlagen. Deshalb sollte die Anpflanzung von Wirtspflanzen bezüglich von Quarantäneschädlingen überdacht werden. Der Schneeball ist eine bedeutende Wirtspflanze für <i>Phytophthora ramorum</i>. Dieser pilzähnliche Organismus ist Erreger des Triebsterbens und verantwortlich für Feinwurzelzerstörung, Wurzelhalsfäule und Stammkrebs an Baum- und Straucharten. Er gehört nach EU-Recht zu den Quarantäneschädlingen und ist meldepflichtig.</p> <p>Durch die anderen am Verfahren beteiligten Fachbereiche unseres Hauses wurden keine Hinweise oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Pflanzliste in den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird entsprechend redaktionell korrigiert.</p>
<p>3. Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Heinrich-Heine-Straße 23c 01662 Meißen, vom 20.11.2017</p>	<p>Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ in Freital, Entwurf</p> <p>Der Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark Erweiterung“ mit dem Planungsstand Mai 2017 berührt mit seinen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches keine Straßen und Planungen in der Zuständigkeit des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr.</p> <p>Seitens der LASuV, NL Meißen gibt es keine Einwände zum Vorhaben.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu unserer Entlastung schicken wir Ihnen die CD zurück.</p>	<p>kein Abwägungserfordernis</p> <p>von der Planung nicht berührt</p>
<p>4. Wasserversorgung Weißeritzgruppe GmbH, Dresdner Straße 301 01705 Freital, vom 18.12.2017</p>	<p>Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 20.11.2017 übergeben wir Ihnen unsere Stellungnahme vom 10.01.2017 in Kopie zur weiteren Bearbeitung.</p> <p>Für die kostenpflichtigen Investitionen, welche der Erweiterung, Erneuerung bzw.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Die Versorgung des Standortes mit Trinkwasser ist gesichert. Die gegebenen Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die notwendige Löschwasserversorgung.</p>

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

		<p>Verstärkung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen dienen, wurde der Technologie- und Gründerpark Freital GmbH mit Schreiben vom 12.12.2017 ein Erschließungsvertrag angeboten.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Aussagen zur Löschwasserbereitstellung im Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass die Aufgabe des Brandschutzes der GROSSEN KREISSTADT FREITAL obliegt und wir insoweit aus verständlichen Gründen nicht berechtigt sind, für Dritte zu sprechen. Wir bitten deshalb, bezüglich der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes Kontakt mit der GROSSEN KREISSTADT FREITAL aufzunehmen.</p> <p>Die Bereitstellung von Wasser zu Feuerlöschzwecken aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) ist in der unmittelbaren Umgebung des Bauungsstandortes aufgrund der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Rohrleitungen nicht möglich.</p> <p>Für den Technologie- und Gewerbepark Freital wurde nach unserem Kenntnisstand durch die GROSSE KREISSTADT FREITAL ein Löschwasserbehälter im Bereich III errichtet. Hier können 100m³ vorgehalten werden.</p> <p>Weiterhin haben wir gegenüber der GROSSEN KREISSTADT FREITAL Betriebsarmaturen benannt, an denen im ungestörten Betriebszustand ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes und bei jeglichem Haftungsausschluss zusätzlich Wasser für Feuerlöschzwecke in folgender Höhe während der größten stündlichen Abgabe eines Tages mit maximalem Wasserverbrauch entnommen werden kann(Spitzenlastfall: $Q_{d,max}$, $Q_{h,max}$):</p> <table border="1" data-bbox="508 1161 1400 1396"> <thead> <tr> <th>UFH-Nr.</th> <th>Lage</th> <th>Zusätzliche mögliche Entnahme in m³/h</th> <th>Anschluss an Versorgungsleitung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>023</td> <td>Lutherstraße</td> <td>48</td> <td>DN 200</td> </tr> <tr> <td>011</td> <td>C.-Thieme-Straße unter Brücke Wilsdruffer Stra-</td> <td>96</td> <td>DN 500</td> </tr> </tbody> </table>	UFH-Nr.	Lage	Zusätzliche mögliche Entnahme in m ³ /h	Anschluss an Versorgungsleitung	023	Lutherstraße	48	DN 200	011	C.-Thieme-Straße unter Brücke Wilsdruffer Stra-	96	DN 500	<p>Grundsätzlich gehört die Löschwasserversorgung nicht zum Nachweis einer gesicherten Erschließung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Insofern sind die genannten Hinweise für das Verfahren selbst nicht relevant. Unabhängig davon wird die Stadt Freital als zuständiger Partner für die Löschwasserversorgung alle notwendigen Vorkehrungen treffen, damit die erforderliche Löschwassermenge zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der gewerblichen Nutzung zur Verfügung steht.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass ein entsprechendes Brandschutzkonzept umgesetzt werden kann.</p>
UFH-Nr.	Lage	Zusätzliche mögliche Entnahme in m ³ /h	Anschluss an Versorgungsleitung												
023	Lutherstraße	48	DN 200												
011	C.-Thieme-Straße unter Brücke Wilsdruffer Stra-	96	DN 500												

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

		<p style="text-align: center;">ße</p> <p>Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Projektleiterin, Frau Böhme (Telefon: (0351) 64804-49)</p> <p>In unserem Internetauftritt (www.wvwgmbh.de) können Sie sich über weitere aktuelle Themen informieren.</p>	
5.	<p>Freitaler Strom und Gas GmbH Potschappler Straße 2 01705 Freital, Vom 07.12.201</p>	<p>Bebauungsplan F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung in 01705 Freital, Bereiche von Döhlener Gewerbering, Lutherstraße und Carl-Thieme Straße</p> <p>Die bei uns eingereichten Unterlagen zum o.g. B-Plan wurden entsprechend Ihrer Anfrage bearbeitet. Als Anlage erhalten Sie Auszüge der Bestandsunterlagen mit dem in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Leitungsbestand sowie durch uns betriebener Anlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme ist ein Jahr ab Ausstellungsdatum und nur in Verbindung mit den beiliegenden Merkblättern gültig.</p> <p>Unabhängig von dieser Stellungnahme ist bei erforderlich werdenden Tiefbaumaßnahmen vom bauausführenden Tiefbauunternehmen eine Auskunft („Schachtschein“) über den aktuellen Leitungsbestand in unserer Geschäftsstelle einzuholen.</p> <p>Bitte geben Sie bei Rückfragen stets unsere Vorgangsnummer an.</p> <p>Zustimmung zum Bauvorhaben wird vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen gemäß nachfolgender Stellungnahmen erteilt.</p> <p><u>Stellungnahme der FREITALER STROM + GAS GMBH</u></p> <p>Erforderliche Umverlegungen, Verrohrungen oder Schutzrohrverlängerungen von vorhandenen Anlagen der FSG sind gesondert zu <u>beantragen</u> und werden auf Kosten des Antragstellers oder auf der Grundlage bestehender Verträge projektiert und realisiert.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung des Versorgungsträgers beinhaltet die entsprechenden Angaben zum Leitungsbestand und die einzuhaltenden Bedingungen, die beim Vollzug des Bebauungsplanes zu beachten sind.</p>

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<p><u>Fachbereich Netzbetrieb</u></p> <p>Der Bestand unserer Versorgungsleitungen, betriebseigenen FM- und Telekommunikationsleitungen, sowie Anlagen der Stadtbeleuchtung entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1 bis 8).</p> <p>Da sich in der Nähe der angegebenen Bereiche Hochdruckgasleitungen (4 und 16 bar) befinden, ist vor Beginn von Baumaßnahmen vom bauausführenden Betrieb bei unserem Medienverantwortlichen für Gas eine örtliche Einweisung in den vorhandenen Leitungsbestand für die in der Anlage gekennzeichneten Gasleitungen anzufordern.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist von umbautem Raum zu den vorhandenen Leitungstrassen ein seitlicher Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten.</p> <p>Bei Bepflanzungen ist zu den vorhandenen Leitungstrassen <u>ohne Schutzmaßnahmen</u> ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m einzuhalten. Bepflanzungen in Gasleitungsnähe sind nach DVGW-Hinweis GW 125 und der DIN 18920 vorzunehmen.</p> <p>Durch Umgestaltung darf die Tiefenlage und Überdeckung der Versorgungsleitungen nicht verändert werden. Sollte dies erforderlich sein, ist umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Die Standsicherheit der Masten der öffentlichen Beleuchtung ist während des Bauzeitraumes zu gewährleisten.</p> <p>Das Setzen von Fundamenten, Tiefborden oder Straßeneinläufen direkt über Versorgungsleitungen ist nicht gestattet.</p> <p>Durch Baumaßnahmen dürfen Sicherheit und Zugängigkeit der Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Fachbereich Netzservice</u></p>	
--	--	--

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

		<p>Das betrachtete Gebiet ist mit Elektroenergie, Erdgas und Telekommunikation erschlossen. Die interne Erschließung der geplanten Bebauung mit Strom, Gas und Telekommunikation ist mit uns abzustimmen.</p> <p>Die FSG ist im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Großen Kreisstadt Freital für Planung, Bau und Betrieb der Öffentlichen Beleuchtung in Freital zuständig. Wir bitten Sie daher bei Fragen zur Öffentlichen Beleuchtung direkt mit uns in Kontakt zu treten.</p> <p><u>Stellungnahme für die Lichtsignalanlagen der Stadt Freital</u></p> <p>Den Bestand an Lichtsignalanlagen der Stadt Freital entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Lageplan (Anlage 9, 10).</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist zu den vorhandenen Kabeln ein Mindestabstand von 0,4 m einzuhalten.</p> <p>Bei Unterschreitung der geforderten Mindestabstände, auch während der Bauphase, erbitten wir Rücksprache mit Herrn Berthel von der Firma SWARCO TRAFIC SYSTEMS GmbH.</p> <p><u>Leitungsauskunft für Anlagen der WSB Projekt GmbH, Schweitzer Str. 3a, 01069 Dresden</u></p> <p>Im von Ihnen angegebenen Baubereich befinden sich keine Anlagen (Windkraft) der WSB Projekt GmbH.</p>	
6.	<p>Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH (GDMcom mbH) Maximilianallee 4 04129 Leipzig, vom 04.12.2017</p>	<p>Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ Große Kreisstadt Freital (Entwurf)</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONT-RAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Zustimmung zum Planvorhaben</p>

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

		<p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt.</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	
7.	<p>ENSO NETZ GmbH Regionalbereich Heidenau Hauptstraße 110 01809 Heidenau vom 01.12.2017</p>	<p>Stellungnahme Strom - Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“</p> <p>Im angefragten Baubereich befinden sich keine Anlagen der ENSO NETZ GmbH.</p> <p>Für die Angabe des Leitungsbestandes der städtischen Energieversorgung in Freital wenden Sie sich bitte an Die FREITALER STROM+GAS GMBH, Potschappler Straße 2 in 01705 Freital.</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen.</p> <p>Unsere Stellungnahme für ihr Bauvorhaben gilt ein Jahr.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>nicht berührt</p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
8. Landesamt für Denkmalpflege Sachsen Schloßplatz 1 01067 Dresden vom 28.11.2017	<p>Freital (Lkrs. Sächsische Schweiz – Osterzgebirge), Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“</p> <p>Das o.g. Vorhaben berührt keine Belange des Landesamtes für Denkmalpflege.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>nicht berührt</p>
9. Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden, vom 15.10.2015	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“</p> <p>Das Landesamt für Archäologie bittet in seiner Eigenschaft als Fachbehörde um die Aufnahme der nachstehenden Auflagen, Gründe und Hinweise.</p> <p>Auflagen:</p> <p>Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen. Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (mittelalterlicher Ortskern (D-37210-01)). Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.</p> <p>Gründe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Genehmigungspflicht für das o. g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. 2. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand 	<p>Auflage wurde bereits erfüllt.</p> <p>Auf der Planzeichnung ist bereits im Planungsstand Mai 2017 ein entsprechender Passus der Forderungen des Landesamtes für Archäologie aufgenommen worden.</p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
	<p>des Denkmalschutzes sind.</p> <p>Dieses Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar. Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.</p>	
<p>10. IHK Dresden Langer Weg 4 01239 Dresden, vom 18.12.2017</p>	<p>Stellungnahme zum Entwurf Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ Große Kreisstadt Freital, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</p> <p>Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, im unmittelbaren Anschluss an den Technologie- und Gewerbepark Freital, zwischen Bahnstrecke und neuer Umgehungsstraße, Baurecht für ca. 30.000m² Gewerbeflächen zu schaffen.</p> <p>Aus Sicht der IHK Dresden bestehen dazu keine Einwände, wir stimmen dem Bebauungsplan zu.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Einwände zum Planvorhaben.</p>
<p>11. Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal / Osterzgebirge Meißner Straße 151a 01445 Radebeul, vom 12.12.2017</p>	<p>Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ Stadt Freital, Landkreis Sächsische Schweiz/Osterzgebirge</p> <p>Der o. g. Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes für die Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge geprüft.</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass der Erweiterung des Technologieparks um eine ca. 3,0 ha große, vorgenutzte Fläche keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Einwände zum Planvorhaben.</p>
<p>12. Sächsisches Oberbergamt Postfach 1364 09583 Freiberg, vom 17.01.2018</p>	<p>Mit Ihrem Schreiben vom 20. November 2017 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Trägere öffentlicher Belange an oben genannten Vorhaben.</p> <p>Dazu erhalten Sie folgende Stellungnahme:</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem über Jahrhunderte hinweg umfangreiche bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden.</p> <p>Im unmittelbaren Bereich des Plangebietes wurde in ca. 30 - 200 m Teufe Steinkohle abgebaut. Bei den geringen Teufenlagen nördlich der Lutherstraße K 9077</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt.</p> <p>Die geschichtlichen Angaben des Sächsischen Oberbergamtes werden als Hinweise in Form einer redaktionellen Ergänzung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
	<p>reicht der Gebirgsdruck oft nicht aus, die Abbauhohlräume in berechenbaren Zeiten wieder vollständig zu schließen. Infolge des Zubruchgehens der alten Grubenbaue können hier auch in Zukunft negative Einwirkungen auf die Tagesoberfläche (Tagebrüche, Senkungen) nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher für diesen Teil des Plangebietes empfohlen, bautechnische Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, die in der Lage sind bergbaubedingte Bodenbewegungen schadlos aufzunehmen.</p> <p>Unmittelbar südlich der Wilsdruffer Straße ist zudem eine horizontale Auffahrung in Niveau des Elbstollens risskundig. Aufgrund der relativ großen Überdeckung von ~ 50 m ist daraus keine Gefährdung abzuleiten.</p> <p>Da das Plangebiet in einem alten Bergbaugebiet liegt, wird für konkrete Baumaßnahmen empfohlen, vor Beginn entsprechend § 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlVO) vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. Nr. 5) objektbezogene bergbehördliche Mitteilungen beim Sächsischen Oberbergamt einzuholen.</p> <p>Weitere Belange des Sächsischen Oberbergamtes sind nach den uns vorliegenden Unterlagen durch das Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Die eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten genommen.</p>	
<p>13. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Postfach 540137 01311 Dresden, vom 13.11.2015</p>	<p>Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fluglärm 	<p>Die Hinweise werden vollumfänglich beachtet.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine rechtlichen Bedenken.</p> <p>Sämtliche Hinweise zur Anlagensicherheit und Störfallvorsorge, zur natürlichen Radioaktivität und zur Geologie werden an die Ausführungsplaner bzw. die künftigen Bauherren weitergeleitet.</p>

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagensicherheit/Störfallvorsorge - Natürliche Radioaktivität - Fischartenschutz/Fischerei/Fisch- u. Teichwirtschaft und - Geologie <p>Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Wir haben die Prüfung und Einschätzung auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1, 3.1 und 4.1 angegeben Unterlagen vorgenommen.</p> <p>1 Zusammenfassendes Prüfergebnis</p> <p>Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine rechtlichen Bedenken entgegen.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Vorhabensrealisierung sollten die unter Gliederungspunkten 2 bis 4 folgenden Hinweise der Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge, des Strahlenschutzes und der Geologie berücksichtigt werden.</p> <p>Belange des Fluglärms und der Fischerei sind nicht berührt.</p> <p>2 Hinweise Anlagensicherheit/ Störfallvorsorge</p> <p>2.1 Unterlagen</p> <p>[1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung [2] 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der jeweils aktuellen Fassung [3] EU Richtlinie 2012/18/EG (Seveso-III-Richtlinie) [4] KAS-18, Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung-Umsetzung § 50 BImSchG, 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) (www.kas-bmu/publikationen/kas_pub.htm)</p>	<p>Damit soll sichergestellt werden, dass alle eventuell relevanten Hinweise beim Vollzug des Bebauungsplanes Beachtung finden.</p> <p>Für die Konfliktbewältigung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan sind die ausführlichen Erläuterungen und Empfehlungen des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nicht relevant.</p>
--	--	---

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

		<p>[5] Gutachtem im Auftrag des KAS zu Festsetzungsmöglichkeiten für die Umsetzung von Abstandsempfehlungen (www.kas-bmu.de/publikationen/andere_pub.htm)</p> <p>2.2 Prüfergebnis</p> <p>Aus Sicht der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Wir empfehlen, die nachfolgenden Hinweise im Rahmen der weiteren Planbearbeitung zu berücksichtigen.</p> <p>2.3 Hinweise</p> <p>Der Bebauungsplan weist Gewerbegebiete aus. Damit können sich auch Betriebe ansiedeln, die der Störfall-Verordnung [2] unterliegen (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Zwischen Betriebsbereichen und benachbarten Schutzobjekten ist gemäß Art. 13 Seveso-III-Richtlinie [3] und § 50BImSchG [1] ein angemessener Sicherheitsabstand zu wahren, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkung auf das Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle i. S. d. Art. 3 Nr. 13 Seveso-III-Richtlinie hervorgerufen werden können, beiträgt.</p> <p>Benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Abs. 5d BImSchG [1] sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebiete • öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete • wichtige Verkehrswege • Freizeitgebiete • besonders wertvolle oder empfindliche Naturschutzgebiete <p>Für die planerische Feinsteuerung der Gewerbegebiete verweisen wir insbesondere auf das Gutachten von Redeker/Sellner/Dahs [5].</p> <p>Die Zulässigkeit einer Betriebsansiedlung ist in dem eventuell durchzuführenden Genehmigungsverfahren nach BImSchG [1,4] zu prüfen.</p> <p>3. Hinweise natürliche Radioaktivität</p>	
--	--	---	--

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<p>3.1 Unterlagen</p> <p>[1] Kataster für natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz</p> <p>[2] Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates, vom 05.12.2013</p> <p>[3] Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz-StrSchG) vom 27. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 42, ausgegeben zu Bonn am 03.07.2017).</p> <p>[4] LfULG – Strahlenschutzgenehmigungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen Nr.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H/0458/16/0, Az. 53-4691.51/6/13, vom 23.08.2016 - H/0458/16/1, Az. 53-8473/117/13, vom 17.01.2017 - H/0458/16/2, Az. 53-8473/117/13, vom 14.03.2017 <p>[5] IAF-Radioökologie GmbH, Dokumentation der Sanierungsdurchführung, Radiologische Sanierung in Freital-Deuben, Standort Nr. 2014, Teil-Projektnr.:R.010102014.01.503.0001, 16.06.2017</p> <p>3.2 Prüfergebnis</p> <p>Das zu überplanende Gebiet liegt in der radioaktiven Verdachtsfläche Nr. 21 (Freital) [1], im Bereich des Flurstückes 85/36.</p> <p>Durch die Erkundungsarbeiten zur Beurteilung der radiologischen Situation auf dem Gelände der Deutschen Bahn AG, DB-Standort Nr. 2014, wurde festgestellt, dass radioaktiv kontaminierte Auffüllungen vorhanden waren.</p> <p>Im Rahmen von darauf erfolgten Sanierungsmaßnahmen (Strahlenschutzgenehmigungen [4]), u.a. auf Flurstück 85/36, wurde radioaktiv kontaminiertes Material ausgekoffert und zur Entsorgung verbracht.</p> <p>Laut Dokumentation der Sanierungsdurchführung [5] war Sanierungsziel:</p>	
--	--	--

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

		<ul style="list-style-type: none"> - Alle „tailingsartigen“ Substrate mit spezifischen Aktivitäten > 1 Bq/g für das Leitnuklid Ra-226, sowie alle weiteren Substrate mit spezifischen Aktivitäten für das Leitnuklid U-238 sollten vollständig ausgetauscht werden, - „Nicht-tailingsartige“ Substrate mit spezifischen Aktivitäten für U-238 > 0,2 Bq/g bis < 1,0 Bq/g auf Flächen mit gewerblicher Nachnutzung sollten bis zu einer maximalen Aushubtiefe von 1,5 m unter GOK ausgetauscht werden. <p>Die entstandenen Baugruben wurden mit natürlichen Füllsand/-kies rückverfüllt.</p> <p>Die Sanierungsmaßnahmen wurden im April 2017 abgeschlossen, das Sanierungsziel wurde im Plangebiet erfüllt. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand für eine gewerbliche Nutzung keine rechtlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung empfehlen wir aber, die fachlichen Hinweise zum vorsorgenden Radonschutz zu beachten.</p> <p>3.3 Hinweise</p> <p>Das Plangebiet liegt nach uns bisher vorliegenden Kenntnissen in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.</p> <p>Auf Grundlage der EU-Richtlinie [2] wurde im Juni 2017 das neue Strahlenschutzgesetz [3] verabschiedet. In diesem wurde zu Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen erstmalig ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft von 300Bq/m^3 festgeschrieben. Dieser Referenzwert tritt zum 31. Dezember 2018 in Kraft.</p> <p>Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfehlen wir, bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen</p>	
--	--	---	--

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

	<p>abklären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden empfehlen wir, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachterermitteln zulassen und ggf. Radonschutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.</p> <p>Bei Fragen zu Radonvorkommen, Radonwirkung und Radonschutz wenden Sie sich bitte an die Radonberatungsstelle des Freistaates Sachsen: Staatliche Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft Radonberatungsstelle – Stefan Gatermann: Besucheradresse: Joliot-Curie-Straße 13, 08301 Bad Schlema Öffnungszeiten: Dienstag, 09.30 – 11:30 Uhr und 12:30 – 15:30 Uhr Telefon: (03771)3804-27 Kontaktadresse: Dresdner Straße 183, 09131 Chemnitz Telefon: (0371) 46124-221 Telefax: (0351) 46124-299 E-Mail: radonberatung@smul.sachsen.de Internet: www.strahlenschutz.sachsen.de</p> <p>4 Hinweise Geologie</p> <p>4.1 Unterlagen</p> <p>[1] Schreiben des Planungsbüros Bothe aus Dresden vom 20.11.2017 ,mit Unterlagen [2] [2] Große Kreisstadt Freital: Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“; bestehend aus Planzeichnung, Begründung und drei Anlagen; aufgestellt durch Planungsbüro Bothe aus Dresden und Landschaftsarchitekturbüro Grohmann aus Dresden, Stand Mai 2017 [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archivunterlagen und Geodatenbank der Abteilung Geologie ,mit Landesdatenbank geologischer Aufschlüsse</p> <p>4.2 Prüfergebnis</p>	
--	---	--

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

		<p>Aus geologischer Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ der Großen Kreisstadt Freital keine Bedenken. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung empfehlen wir, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>4.3 Hinweise</p> <p>Aus geologischer Sicht befindet sich das Plangebiet nach [3] noch in der fluviatilen Aue des Weißeritztales. Unbeachtlich anthropogener oberflächiger Veränderung infolge Geländevornutzung als Güterbahnhof werden die natürlichen geologischen Schichten oberflächennah aus holozänem bis pleistozänem Auelehm über Grundwasser führendem Talsand bis Talkies gebildet. Darunter werden Festgesteine der Niederhäslich-Formation aus der Zeit des Rotliegend (Perm) in Form von Sand- und Schluffstein, die teilweise Einlagerungen von Tuffen und Tuffiten aufweisen, erwartet. Die Rotliegendgesteine liegen an der Oberfläche verwittert bis zersetzt mit Lockergesteinseigenschaften vor. Aus hydrogeologischer Sicht bilden die Rotliegendgesteine einen kombinierten Poren-/ Grundwasserleiter.</p> <p>Für das Plangebiet empfehlen wir für Neubau und Erschließung standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 unter Berücksichtigung der bekannten Geländevornutzung. Sollen dafür Bohrungen abgeteuft werden, ist es nach § 4, 5 Lagerstättengesetz notwendig, diese vor Bohrbeginn im LfULG, Abteilung Geologie anzumelden und die Bohrergebnisse nach Bohrende an unsere Einrichtung zu übergeben. Ab sofort steht in Sachsen für die Erfassung und Übermittlung von Bohranzeigen nach Lagerstättengesetz eine Internetanwendung zur elektronischen Bohranzeige unter ELBA.Sax bzw. www.bohranzeige.sachsen.de zur Verfügung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf dem geologischen Messtischblatt im Maßstab 1:25000 Nr. 4947 (Blatt Wilsdruff), Ausgabe 2005. Es ist über den Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen beziehbar (vgl. http://www.landesvermessung.sachsen.de/inhalt/produkte/karten/geol/vgeol/gk25liste.html).</p>	
--	--	---	--

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

		<p>Wir empfehlen dem Baugrundgutachter, diese Kartengrundlage zur Vorbereitung der Baugrunduntersuchung zu nutzen.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich bei dem Vorhabenstandort um ein Gebiet, in dem im Untergrund durch Altbergbau verursachte Hohlräume auftreten können. Wir empfehlen das Sächsische Oberbergamt zum Sachverhalt zu beteiligen.</p>	
14.	<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal Meißner Straße 151a 01445 Radebeul, vom 08.12.2017</p>	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“</p> <p>Im Planungsgebiet gibt es keine Anlagen, die sich in der Inhaberschaft des ZAOE befinden.</p> <p>Gegen die Planung in der vorliegenden Fassung haben wir keine Einwände.</p> <p>Auf den Grundstücken selbst ist ausreichend Stellfläche für Abfallbehälter vorzuhalten, beachten Sie dazu bitte unsere Infoblätter.</p> <p>Wir bitten um Information zum weiteren Verfahrensverlauf.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Einwände zum Planvorhaben.</p>
15.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden, vom 03.01.2018</p>	<p>Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir erheben gegen die Planung keine Einwände. im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH (siehe Anlage), die von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Einwände; mit Hinweisen zum Leitungsbestand.</p>

**lfd. Einwender/
Nr. Betroffener**

Bedenken / Anregungen

**Ergebnis der Prüfung und Abwägung/
Beschlussvorschlag**

		<p>oder verlegt werden müssen. Wir bitten den Bauträger, sich mindestens 6 Monate vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 11, in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des neuen Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Die Erschließung erfolgt ausgehend von vorhandenen TK-Anlagen im jeweils angrenzenden öffentlichen Weg. Für den südlichen Bereich wurde bereits durch den Investor erklärt, dass eine Telekommunikationserschließung durch den städtischen Dienstleister Freitaler Strom- und Gas GmbH erfolgt und somit nicht durch die Telekom. Sollte dies auch für die Erweiterung nördlich der Hüttenstraße gelten, bitten wir um entsprechende Erklärung.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Baugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird; - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonenvorgenen wir und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbaudurch den Erschließungsträger erfolgt. 	
16.	<p>Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen Außenstelle Dresden Hoyerswerdaer Straße 18, 01099 Dresden, vom 06.12.2017</p>	<p>Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB Stellungnahme</p> <p>Das geplante Vorhaben berührt keine beabsichtigten oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Staats-</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Nicht berührt.</p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
	<p>betrieb Zentrales Flächenmanagement. Bedenken, Anregungen oder Forderungen werden nicht vorgebracht.</p> <p>Bei einer nachträglichen Änderung, die Belange des Freistaates berühren könnten, bitte ich um erneute Vorlage der Pläne zur Prüfung. Ich gehe davon aus, dass bei einer Inanspruchnahme von Flächen, die Eigentum des Freistaates Sachsen sind, eine Abstimmung mit dem Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement erfolgt.</p>	
<p>17. Technische Werke Freital GmbH Hainsberger Straße 1 01705 Freital, vom 19.12.2017</p>	<p>Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“</p> <p>Gegen den betreffenden Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundlegenden Einwände.</p> <p>Für die weitere Umsetzung des Vorhabens ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt Freital ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. • Alle weiterführenden Planungen sind bitte mit uns abzustimmen und uns einschließlich der Leistungsbeschreibung der Ausschreibungsunterlagen zur Bestätigung vorzulegen. Die Planungshinweise des Abwasserbetriebes sind zu beachten. 	<p>Die Hinweise werden beachtet.</p> <p>Es bestehen keine grundlegenden Einwände zum Planvorhaben. Die gegebenen Hinweise werden bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.</p>
<p>18. Deutscher Wetterdienst, PF 60 05 52, 14405 Potsdam, vom 07.11.2017</p>	<p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“</p> <p>Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden keine Einwände erhoben.</p> <p>Sofern Sie für das Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort o.a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Einwände zum Planvorhaben.</p>
<p>19. Große Kreisstadt Freital,</p>	<p>Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“, Planungsstand</p>	

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
	<p>Dresdner Straße 56, 01705 Freital - Ordnungsamt vom 20.12.2017</p> <p>Mai 2017 hier: Stellungnahme des Ordnungsamtes als Feuerwehr/örtliche Brandschutzbehörde</p> <p>Die Löschwasserversorgung ist gesichert. Diese Stellungnahme bezieht sich auf den vorliegenden Planungsstand.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Löschwasserversorgung ist gesichert.</p>
20.	<p>Landeshauptstadt Dresden, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr und Liegenschaften, PF 12 00 20, 01001 Dresden vom 04.12.2017</p> <p>Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ - Entwurf, Stellungnahme der Landeshauptstadt Dresden</p> <p>Die vom Planungsbüro übersandten Unterlagen zu o.g. Vorhaben habe ich gem. § 2 (2) und § 4 BauGB prüfen lassen.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass aus derzeitiger Sicht planungsrelevante Belange der Landeshauptstadt Dresden nicht berührt werden.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Belange der Landeshauptstadt nicht berührt.</p>
21.	<p>Stadtverwaltung Wilsdruff Nossener Straße 20 01723 Wilsdruff, vom 21.12.2017</p> <p>Große Kreisstadt Freital Bebauungsplan F2 Freitaler Technologiepark-Erweiterung</p> <p>Die Bauleitplanung wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses der Stadt Wilsdruff am 14.12.2017 behandelt.</p> <p>Die Stadträte wünschen der Stadt Freital bei der Umsetzung der Planung viel Erfolg.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Zustimmung.</p>
22.	<p>Stadtverwaltung Rabenau Markt 3 01734 Rabenau, vom 29.11.2017</p> <p>Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Der Technische Ausschuss stimmt in seiner gestrigen Sitzung dem Entwurf des Bebauungsplanes „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“, mit Planungsstand Mai 2017, zu.</p> <p>Die Stadt Rabenau hat keine Einwände gegen das Vorhaben und stimmt diesem zu.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Zustimmung.</p>
23.	<p>Stadt Tharandt Schillerstraße 5</p> <p>Bauleitplanung der Stadt Freital – „Bebauungsplan F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ Planungsstand 05/2017</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p>

Ifd. Einwender/ Nr. Betroffener	Bedenken / Anregungen	Ergebnis der Prüfung und Abwägung/ Beschlussvorschlag
01737 Tharandt, vom 28.11.2017	Die Stadt Tharandt hat zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ keine Bedenken. Belange der Stadt Tharandt werden damit nicht berührt.	Keine Bedenken.
24. Gemeindeverwaltung Bannewitz Possendorf Schulstraße 6 01728 Bannewitz, vom 07.12.2017	<p>Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ Beteiligung, Abstimmung der Nachbargemeinden Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB</p> <p>Die mit dem Schreiben vom 20.11.2017 übersandten Unterlagen zu o.g. Bauleitplanung wurden auf Grundlage von § 4 Abs. 2 BauGB geprüft.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass planungsrelevante Belange der Gemeinde Bannewitz nicht berührt werden.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Belange nicht berührt.</p>
25. Gemeindeverwaltung Klingenberg Schulweg 1 01774 Klingenberg, vom 24.01.2018	<p>Große Kreisstadt Freital, Lks. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Bebauungsplan „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“ hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Entsprechend Ihrer Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB teilen wir Ihnen mit, dass der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes „F2_A Freitaler Technologiepark-Erweiterung“, Planungsstand Mai 2017 im Technischen Ausschuss der Gemeinde Klingenberg am 23.01.2018 beraten wurde und das Einvernehmen erteilt wurde. Seitens der Gemeinde Klingenberg bestehen keine Einwendungen zu den vorliegenden Planunterlagen.</p>	<p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Keine Einwände.</p>